

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

24.07.2020

Drucksache 18/8255

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild SPD** vom 07.04.2020

Homeschooling

Je länger die Phase der Schulschließungen anhält, desto drängender wird es, eine bayernweite Leitlinie für das sog. Homeschooling zu veröffentlichen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a)	Wie wird die für das "Homeschooling" hohe Verbindlichkeit der Teilnahme gewährleistet?	2
b)		2
c)	Wie wird die Einhaltung der Schulpflicht während des "Homeschoolings" überprüft?	2
2. a) b) c)	Was geschieht, falls den Schülerinnen und Schülern keine ausreichende technische Infrastruktur (Ausstattung mit Computer, Drucker, Internetanschluss etc.) zur Verfügung steht, um die angebotenen Unterrichtsmaterialien beziehen und bearbeiten zu können?	3 5
3. a) b) c)	Kindern nach Hause übermittelt werden?	6
4.	Inwiefern sind die zuhause erarbeiteten und erbrachten Leistungen für Versetzungen und Abschlussprüfungen maßgeblich oder unmaßgeblich?	7
5. a) b)	Wie wird sichergestellt, dass sich die Arbeitsbelastung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte im gesetzlichen Rahmen bewegen?	
6.	Gibt es für die oben genannten Fragen Unterschiede in den jeweiligen Schularten?	7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09.06.2020

Vorbemerkung:

In der o.g. Anfrage wird das sog. Homeschooling thematisiert. Dieser Begriff entspricht nicht der Situation in Bayern. Während des Zeitraums, in dem der Unterrichtsbetrieb in Bayern vorübergehend eingestellt bzw. ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen notwendig ist, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, gilt weiterhin die allgemeine Schulpflicht gemäß Art. 129 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV). Somit liegt in der aktuellen Situation kein "Homeschooling" im klassischen Sinne vor. Das "Lernen zuhause", das derzeit für viele Schülerinnen und Schüler stattfindet, ist eine Übergangslösung, die mit Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs enden wird. Denn der Präsenzunterricht an den Schulen darf nur so lange unterbrochen sein, als dieser aus überwiegenden Gründen des Gesundheitsschutzes auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz untersagt ist.

Die Schulen sind während der Zeit des "Lernens zuhause" dazu aufgerufen, die unterschiedlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die Einschränkungen beim Präsenzunterricht aufzufangen. Hierzu gehören insbesondere auch digitale Werkzeuge, um mit den Schülerinnen und Schülern ortsunabhängig zu kommunizieren und zu lernen.

Seit dem 27.04.2020 werden die Schulen wieder schrittweise für bestimmte Jahrgangsstufen geöffnet. Soweit Präsenzunterricht in der Schule stattfindet, erfolgt dies im Wechsel mit dem "Lernen zuhause". Beide Phasen werden eng miteinander verzahnt. Das "Lernen zuhause" wird diesen neuen Rahmenbedingungen angepasst. Soweit der Präsenzunterricht noch nicht aufgenommen wurde, wird das ausschließliche "Lernen zuhause" fortgesetzt.

Da in Bayern grundsätzlich kein "Homeschooling" erlaubt ist und in der derzeitigen Situation auch nicht praktiziert wird, werden die nachstehenden Fragen im Sinne von "Lernen zuhause" beantwortet.

- 1. a) Wie wird die für das "Homeschooling" hohe Verbindlichkeit der Teilnahme gewährleistet?
 - b) Wie wird das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler begleitet und überprüft?
 - c) Wie wird die Einhaltung der Schulpflicht während des "Homeschoolings" überprüft?

Die Schulpflicht ist in Bayern in Art. 35 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt. Danach besteht in Bayern eine uneingeschränkte Schulpflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Wesentliche Ausprägung der Schulpflicht ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 Satz 1 BayEUG zu besuchen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Erstmals aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 (Az. 51-G8000-2020/122-65) wurde auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis einschließlich 19.04.2020 geregelt, dass an allen Schulen Bayerns der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen entfallen (Nr. 1.1). Entsprechende Regelungen wurden in der Folge durch Allgemeinverfügung vom 16.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-216) bis 26.04.2020 und durch Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-288) bis 10.05.2020 getroffen.

Damit war bzw. ist die Nichtteilnahme an Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) als entschuldigt anzusehen

Bereits mit Schreiben vom 11.03.2020 (Az. II.1-V7300/41/4) wurde den Schulen mitgeteilt, dass alle Möglichkeiten genutzt werden müssten, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um den Ausfall des Präsenzunterrichts (insbesondere durch den Einsatz digitaler Medien; vgl. hierzu Schreiben vom 12.03.2020, Az. I.4-BS1356.5/158/7) aufzufangen.

Für die Schüler, die beispielsweise nicht selbst über ein geeignetes digitales Endgerät verfügen, gibt es eine unbürokratische und schnelle Unterstützung (vgl. Antwort zu Frage 2 a.

Die Angebote des "Lernens zuhause" dienen dazu, eine möglichst solide Grundlage für die Wiederaufnahme des Unterrichts zum jeweiligen Zeitpunkt zu schaffen. Dazu gehört eine möglichst selbstständige Wiederholung und Vertiefung des bereits Gelernten. Darüber hinaus können beim Lernen zuhause unter bestimmten Voraussetzungen auch neue Inhalte vorgesehen werden. Aufgabe der Lehrkräfte ist es dabei, solche Inhalte samt zugehöriger Kompetenzen zu ermitteln und auszuwählen, die dafür hinsichtlich Umfang, Schwierigkeitsgrad, Vorkenntnissen und vorhandenen Kommunikationswegen geeignet und von zentraler Bedeutung für die nächsthöheren Jahrgangsstufen sind.

Die Schulen bzw. die Lehrkräfte koordinieren die Lernaufgaben, erstellen und verteilen die Unterrichtsmaterialien an die Schülerinnen und Schüler per E-Mail, Schulportal etc., nehmen regelmäßig Kontakt mit ihnen auf, begleiten bei Bedarf die Bearbeitung der Lernaufgaben, überprüfen die Erledigung und lassen den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Form eine Rückmeldung zukommen. Dies kann im Einzelkontakt, aber bspw. auch in einer Klassen-Video-Konferenz geschehen. Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler auch beim "Lernen zuhause" ein Mindestmaß an verlässlicher Struktur und bei Bedarf auch gezielte Unterstützung durch Lehrkräfte.

Durch die schrittweise Öffnung der Schulen für bestimmte Jahrgangsstufen seit dem 27.04.2020 ändern sich die Rahmenbedingungen für das "Lernen zuhause". Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzes kann Unterricht nur in kleineren Gruppen, in der Regel in geteilten Klassen, stattfinden. Dies macht zumeist organisatorisch einen (meist wöchentlichen) Wechsel zwischen Präsenzunterricht in der Schule und "Lernen zuhause" notwendig. Beide Phasen werden eng miteinander verzahnt. Dies erfordert eine frühzeitige und abgestimmte Planung, eine enge Abstimmung der Lehrkräfte sowie eine entsprechende Koordination. Den Schülerinnen und Schülern kann bei der Strukturierung des häuslichen Lernens ein Wochenplan helfen, der am Ende der Präsenzwoche vorbesprochen wird.

Die im Präsenzunterricht vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden in der Phase des "Lernens zuhause" geübt, gefestigt und vertieft. Unter bestimmten Umständen kann zuhause auch Wissen erweitert werden: Die Themen, die die Lehrkräfte dafür auswählen, müssen sich dafür hinsichtlich Umfang, Schwierigkeitsgrad sowie Vorkenntnissen dafür eignen und von zentraler Bedeutung für die nächsthöheren Jahrgangsstufen sein.

Für die Kontaktaufnahme der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern, die Begleitung während der Phase des "Lernens zuhause" sowie das Feedback gelten grundsätzlich die gleichen Leitprinzipien wie für die Zeit des ausschließlichen "Lernens zuhause"

Stellen Lehrkräfte fest, dass Schülerinnen und Schüler die Angebote des Lernens zuhause nicht im angemessenen Umfang wahrnehmen, werden sie Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen, um gemeinsam Lösungen zu finden. Benotete Leistungserhebungen finden nicht statt.

Die Notbetreuung insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 bleibt auch nach der aktuellen Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122/228) bestehen.

2. a) Was geschieht, falls den Schülerinnen und Schülern keine ausreichende technische Infrastruktur (Ausstattung mit Computer, Drucker, Internetanschluss etc.) zur Verfügung steht, um die angebotenen Unterrichtsmaterialien beziehen und bearbeiten zu können?

In der aktuellen, durch die Corona-Pandemie bedingten Sondersituation kommt dem Lernen mit digitalen Hilfsmitteln eine besondere Bedeutung zu. Allen bayerischen Schulen stehen hierfür vielfältige digitale Lernwerkzeuge und Lerninhalte zur Verfügung. Selbstverständlich können daneben weiterhin auch analoge Kommunikationsformen für die pädagogische Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim "Lernen zuhause" verwendet werden (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 3 c).

Manchen Schülerinnen und Schülern steht zuhause jedoch kein geeignetes digitales Endgerät – z.B. ein PC, ein Laptop oder ein Tablet – zur Verfügung. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, digitale Endgeräte ihrer Schule zu nutzen. Dazu können u.a. die teilweise über staatliche Zuwendungen (Landesprogramm "Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer" / DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) von

den Schulaufwandsträgern beschafften Geräte in der derzeitigen Sondersituation – das Einverständnis des Schulaufwandträgers vorausgesetzt – förderunschädlich den Schülerinnen und Schülern für das "Lernen zuhause" befristet ausgeliehen werden. Entsprechende Ausleih- und Nutzungsbedingungen legt der Schulaufwandsträger fest, der Eigentümer der Geräte ist.

Ein entsprechender Bedarf wird der Schulleitung gemeldet. Die Schule nimmt dann zur Klärung der Möglichkeiten und zur eventuellen Regelung der rechtlichen und organisatorischen Aspekte umgehend Kontakt mit dem Schulaufwandsträger auf.

Bei weiterem Bedarf an Leihgeräten können die Schulaufwandsträger aufgrund des im DigitalPakt Schule generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns rasch auf staatliche Fördergelder zugreifen, um weitere mobile Endgeräte bzw. mobile Hotspots (als Hardware) zu beschaffen und in den Pool an Leihgeräten aufzunehmen. Eine Förderung eines häuslichen Internetanschlusses im Rahmen des DigitalPakts Schule ist hingegen nicht möglich. Ein entsprechendes Schreiben zur Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler wurde am 24.04.2020 an alle Schulen versandt (Az. I.5-BS4400.27/316/1).

Über die bisher bestehenden Förderoptionen hinaus haben Bund und Länder mit Blick auf den Bedarf an mobilen Endgeräten für das "Lernen zuhause" einen weiteren Förderstrang etabliert, um Schulen in Zeiten Corona-bedingter Schulschließungen bzw. Unterrichtseinschränkungen dabei zu unterstützen, möglichst allen Schülerinnen und Schülern die adäquate Teilnahme am digitalen Unterricht möglich zu machen, bei denen die technischen Voraussetzungen im Elternhaus bisher nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind. Über die Aufstockung der Mittel im DigitalPakt Schule stehen allein für den Freistaat zusätzliche Fördergelder im Umfang von 77,8 Mio. Euro ausschließlich für die Beschaffung mobiler Endgeräte einschließlich Zubehör zur kostenlosen Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Zusatzförderung wird nicht auf die im DigitalPakt Schule bestehenden Höchstbeträge für allgemeinbildende Schulen angerechnet.

Zur Umsetzung haben sich Bund und Länder auf eine Erweiterung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in Form eines Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geeinigt, um die Förderung in bereits etablierte Strukturen einzugliedern. Insbesondere wurde damit die Entscheidung für eine Investitionsförderung und Beschaffung durch die zuständigen Schulaufwandsträger getroffen. Der Verleih erfolgt durch die Schulaufwandsträger bzw. in deren Auftrag durch die Schulen unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs aus Sicht der Schulen. Nach einer Rückkehr zum Regelschulbetrieb stehen die mobilen Endgeräte den Schulen dann für den unterrichtlichen Einsatz zur Verfügung und leisten einen Beitrag zur Förderung des Medienkompetenzerwerbs bzw. zur Umsetzung der medienpädagogischen Ziele aus den Medienkonzepten der Schulen.

Der Freistaat Bayern hat den Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereits gezeichnet, sodass diese nach Vorliegen aller weiteren Unterschriften der Länder und des Bundes in Kraft treten kann. Parallel entwickelt die Staatsregierung bereits ein eigenes Förderverfahren zur Weitergabe der Bundesmittel an die Schulaufwandsträger und strebt ein möglichst einfaches und unbürokratisches Zuwendungsverfahren an, das den von der Bund-Länder-Zusatzvereinbarung gesteckten Rahmen mit zahlreichen Verfahrenserleichterungen gegenüber dem regulären DigitalPakt Schule ausschöpft.

Über eine rasche Weitergabe der Fördergelder sind die Schulaufwandsträger in der Lage, ohne Verzögerung weitere Laptops und Tablets zum Aufbau eines Leihgerätepools zu beschaffen: Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurden alle Schulaufwandsträger in Bayern über die Grundzüge und Fördermodalitäten und die geplante Förderrichtlinie "Sonderbudget Leihgeräte" (SoLe) informiert. Insbesondere wurden den Schulaufwandsträgern vorab die jeweils für sie reservierten Förderbudgets mitgeteilt, sodass diese auf der Grundlage des mit dem Tag der Schulschließungen, also dem 16.03.2020, zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns unmittelbar mit der Beschaffung der Schülerleihgeräte beginnen können. Unmittelbar nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie "Sonderbudget Leihgeräte" (SoLe) können dann die Zuwendungsanträge gestellt und die vom Bund bereits zugewiesenen Mittel abgerufen werden. Da in der Bund-Länder-Zusatzvereinbarung die zeitliche Bindung der Mittelauszahlung an die Fälligkeit von Rechnungen aufgehoben wurde, können die Bundesmittel den Schulaufwandsträgern schnell und unbürokratisch bereits weitergeleitet werden, noch ehe sie für Zahlungen benötigt werden.

Neben den Mitteln aus dem Sonderbudget Leihgeräte können noch weitere Fördergelder für die Beschaffung von mobilen Endgeräten genutzt werden: Der Freistaat hat bereits 2018 mit dem Digitalbudget die IT-Ausstattung für das Digitale Klassenzimmer mit insgesamt 150 Mio. Euro angeschoben. Die Mittel können – sofern nicht durch anderweitige Planungen bereits gebunden – ohne Beschränkung für den Kauf von Tablets und Laptops eingesetzt werden. Wie dargestellt, können auch die Fördergelder des gerade anlaufenden DigitalPakts in Umsetzung der Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) – unter Beachtung der dort weiterhin gültigen Voraussetzungen – für weitere Beschaffungen eingesetzt werden. Im Zusammenspiel dieser zahlreichen Förderoptionen eröffnen sich umfassende Finanzierungsmöglichkeiten, die von den Schulaufwandsträgern je nach individueller Bedarfssituation vor Ort flexibel und sich ergänzend für den Aufbau eines bedarfsgerechten Leihgerätepools genutzt werden können.

- b) Gibt es für die von den Schulen genutzten Plattformen (Mebis, Zoom Google Classroom, E-Mail, Whats-App etc.) einheitliche Vorgaben, Empfehlungen oder Mindestanforderungen?
- c) Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Mit Schreiben vom 12.03.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/7) wurden alle Schulen über den Einsatz digitaler Medien im Fall einer längerfristigen Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Coronavirus informiert. Darin wurde sowohl auf die Angebote der allen bayerischen Schulen zur Verfügung stehenden Plattform mebis – Landesmedienzentrum Bayern wie auch auf ergänzende, alternative digitale Werkzeuge hingewiesen (z B. Cloud-gestützte Office-Produkte, ggf. mit Videokonferenzsystem oder datenschutzfreundlichen Messenger-Diensten). Welche Kommunikationswege jeweils genutzt werden, kann nur vor dem Hintergrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler, des jeweiligen didaktischen Settings sowie der technischen Rahmenbedingungen entschieden werden.

Die Plattform mebis – Landesmedienzentrum Bayern wird derzeit an ca. 5 400 Schulen genutzt. Eine Registrierung der Schule für die Nutzung von mebis kann ausschließlich von der Schulleitung über das Schulportal durchgeführt werden. Innerhalb der Plattform wird für die Schule ein eigener Schulbereich zur Verfügung gestellt, über welchen die Nutzerinnen und Nutzer angelegt und verwaltet werden können. Vorgaben für die Nutzung von mebis ergeben sich über die Nutzungsbedingungen: https://www.mebis.bayern.de/nutzungsbedingungen/.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eröffnet zudem mit Schreiben vom 13.05.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/77) allen weiterführenden Schulen die Möglichkeit, in der Phase der COVID-19-bedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen mit Microsoft Teams for Education ein multifunktionales Kommunikationswerkzeug zu nutzen. Dem Angebot liegt eine spezifische, datenschutzfreundliche Konfiguration von Microsoft Teams zugrunde, welche die Bedarfe des "Lernens zuhause" – insbesondere im Bereich der synchronen Kommunikation (Chat, Telefon- und Videokonferenz, gleichzeitige Bearbeitung von Dokumenten etc.) – abdeckt. In Kombination mit mebis steht den Schulen somit ein digitales Gesamtpaket zur Verfügung, mit dem die Schülerinnen und Schüler auch in der derzeitig herausfordernden Situation begleitet werden können. Flankierend zur zentral koordinierten Bereitstellung dieses Werkzeugs werden der Schulgemeinschaft umfangreiche methodisch-didaktische, rechtliche und technische Hinweise zum Einsatz digitaler Kommunikationstools gegeben (vgl. hierzu u.a. www.km.bayern.de/teams; hier finden sich u.a. auch allgemeine Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzsystemen beim Corona-bedingten "Lernen zuhause").

Für die Nutzung alternativer digitaler Werkzeuge wurden den Schulen in o.g. Schreiben vom 12.03.2020 allgemeine, nicht produktbezogene Empfehlungen, z.B. zum Datenschutz, kommuniziert. Weitere Informationen sind für die Schulen unter www.km.bayern.de/coronavirus-fag und www.schuldatenschutz.bayern.de abrufbar.

Für Fragen zur technischen und didaktischen Umsetzung stehen den Schulen als Unterstützungsstrukturen die Beratung digitale Bildung in Bayern, in Datenschutzfragen die örtlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Derzeit werden darüber hinaus am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) weitere didaktisch-me-

thodische und organisatorische Hinweise zum Einsatz von Videokonferenz-, Chat- und Cloudspeichersystemen für das "Lernen zuhause" entwickelt.

3. a) Ist der bisher erarbeitete Lehrplan maßgeblich für die Aufgaben, die den Kindern nach Hause übermittelt werden?

Ja. Die Lehrpläne in ihrer jeweils gültigen Form sind immer Bezugspunkt und Orientierungsrahmen für die Aufgaben.

b) Wie werden die Eltern unterstützt, mit ihren Kindern zu lernen und neue Stoffe zu erarbeiten?

Grundsätzlich gilt, dass Eltern die Lehrkräfte nicht ersetzen können und auch nicht sollen. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, das "Lernen zuhause" so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig die Aufgaben erledigen können. Dabei müssen die Ansprüche an die Unterstützung der Kinder durch die Eltern realistisch bleiben.

Die Eltern können ihre Kinder vor allem dadurch unterstützen, indem sie einen möglichst guten Rahmen für die Lernaktivitäten ihrer Kinder schaffen, ihnen verlässliche Tagesstrukturen bieten und sie zum Lernen motivieren.

Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, aber auch zwischen Lehrkräften und Eltern kann dabei helfen, passgenaue Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung der Kinder während des "Lernens zuhause" zu finden. Die Schulen sollen verlässliche Kontaktmöglichkeiten für Eltern anbieten und Feedback einholen. Das hilft, das Vorgehen anzupassen und bei Problemen gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

c) Besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mit ihren jeweiligen Lehrkräften in Kontakt zu treten, und falls ja, in welcher Form?

Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Zeit der Schulschließung von den Lehrkräften so gut wie möglich begleitet werden und ein angemessenes Lernangebot erhalten, um so eine möglichst fundierte Grundlage für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs zu gegebener Zeit zu sichern. Die Schulleitungen wurden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülern bzw. Eltern keine "Einbahnstraße" ist, und sicherzustellen, dass die Lehrkräfte für Rückfragen auch direkt erreichbar sind – sei es per E-Mail, im Rahmen einer Telefonsprechstunde zu festen Zeiten oder auf sonstigem Weg.

Welcher Weg sich für die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern am besten eignet, richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort und wesentlich nach dem Alter der Lernenden.

Um den Kontakt zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten aufrechtzuerhalten bzw. um Lernmaterialien bereitzustellen oder zu bearbeiten, werden weiterhin analoge wie auch digitale Möglichkeiten genutzt. Dabei spielen digitale Arbeits- und Kommunikationsformen für die Aufrechterhaltung des Lernens zuhause eine wichtige Rolle. Bereits vor Beginn der flächendeckenden Schulschließungen wurden die Schulen in Bayern mit Schreiben vom 12.03.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/7) gebeten, die Eltern darüber zu informieren, dass im Falle einer möglichen Schulschließung bzw. des Ausschlusses einzelner Klassen verstärkt auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten zurückgegriffen wird. Zudem sollte von den Schulen abgefragt werden, ob Schülerinnen und Schüler zuhause über einen Internetzugang bzw. die notwendige technische Ausstattung verfügen.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/33) wurden alle bayerischen Schulen gebeten, an einer Umfrage teilzunehmen, in der die in den zurückliegenden Wochen der Schulschließungen genutzten Kommunikationswerkzeuge und Austauschplattformen erhoben wurden. Die Rückmeldungen machen deutlich, dass eine Kontaktaufnahme zwischen Schule und Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Elternhäusern der überwiegenden Mehrzahl der Rückmeldungen nach unproblematisch zu funktionieren scheint. Digitale Möglichkeiten werden dabei an fast allen Schulen genutzt. Für die Kontaktaufnahme wird an über 90 Prozent der Schulen auf die E-Mail-Korrespondenz zurückgegriffen, daneben wird der Kontakt u.a. auch per

Telefon, über den Postweg und über Online-Portale aufrechterhalten. Ferner setzen die Schulen Videokonferenzsysteme, Messenger-Dienste sowie Cloudsysteme ein.

4. Inwiefern sind die zuhause erarbeiteten und erbrachten Leistungen für Versetzungen und Abschlussprüfungen maßgeblich oder unmaßgeblich?

Während des "Lernens zuhause" finden keine benoteten Leistungserhebungen statt (vgl. hierzu die schulartspezifischen Schreiben, z.B. bzgl. der Grundschulen und entsprechenden Förderzentren das Schreiben vom 20.04.2020, Az. III.1-BS7302.0/38/28, M-Nr.: 762/2020, unter "1. Lernen zuhause 2.0"; bzgl. der Mittelschulen und entsprechender Förderzentren das Schreiben vom 20.04.2020, Az. III.2-BS7501(2020) – 4b.25937 unter "3. Lernen zu Hause ab dem 20.04.2020").

Die Schulen werden nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs durch intensive Phasen der Wiederholung und des individuellen Übens möglichst gleiche Grundlagen für den weiteren Lernfortgang aller jungen Menschen sichern. Benotete Leistungserhebungen sind erst nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, nach einer ausreichenden Vorlaufzeit und nur zu gesicherten Inhalten möglich. Die besondere Ausnahmesituation soll dabei in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt werden.

5. a) Wie wird sichergestellt, dass sich die Arbeitsbelastung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte im gesetzlichen Rahmen bewegen?

b) Wie wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte erfasst?

Ihre Arbeitszeit erbringen Lehrkräfte nicht nur durch den zu haltenden Unterricht, sondern auch durch außerunterrichtliche Tätigkeiten. Eine genaue zeitliche Festlegung erfolgt wegen der unzureichenden Messbarkeit der außerunterrichtlichen Tätigkeit nur hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit (Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern – BayUPZV). Bereits vor den Schulschließungen oblag es den Schulleitungen, darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden (§ 9b Satz 3 Lehrerdienstordnung – LDO) und alle Lehrkräfte möglichst gleichmäßig belastet werden (§ 27 Abs. 1 Satz 3 LDO). Dies gilt besonders auch in der Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise beim Lernen zuhause begleitet werden müssen, für die Arbeitsverteilung unter den Lehrkräften insgesamt. Den Lehrkräften erwächst aus den alternativen Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil. Soweit im Bereich der beruflichen Schulen gesonderte Regelungen im Rahmen von Arbeitszeitkonten bestehen, gelten diese im Übrigen sinngemäß auch für die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen des "Lernens zuhause".

6. Gibt es für die oben genannten Fragen Unterschiede in den jeweiligen Schularten?

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 erfolgt auf den gemeinsamen Grundlagen aller Schularten im Hinblick auf "Lernen zuhause". Im Übrigen sind die Schulen im April und seither wiederholt, z.B. im Kontext mit der weiteren Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 11.05.2020 durch verschiedene Schreiben des Staatsministeriums informiert worden, wie das "Lernen zuhause" gestaltet und begleitet werden soll. Darin werden – aufbauend auf gemeinsamen Grundlagen – dezidiert die schulartspezifischen Anforderungen dargelegt. Eine eigene "Leitlinie", wie in der Anfrage gefordert, ist deshalb nicht notwendig.